

Senatsverwaltung für Finanzen, 12032 Berlin
Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg

Per E-Mail
info@stbverband.de

Geschäftszeichen:
III H 18 - O 2351-21/2011-13-104
Bearbeiter/in:
Herr Marotzke
Dienstgebäude:
Klosterstraße 59, 10179 Berlin
Zimmer: 4094
Telefon: +49 30 9024 10254
Telefax: +49 30 902028 0254
Andreas.Marotzke@senfin.berlin.de
Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de
De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de
www.berlin.de/sen/finanzen
Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 31.08.2018

ELSTER; Bereitstellung von Bescheid­daten für Än­derungsbescheide ausgesetzt

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Rahmen des Verfahrens ELSTER ist es dem Daten­übermittler möglich, sich auch die Daten des Steuerbe­scheids elektronisch zur Abholung bereitstellen zu lassen.

Diese besondere Serviceleistung ist für Bescheide über Einkommen-, Umsatz- und Ge­werbsteuer verfügbar, wenn die vom Datenübermittler verwendete Software dies unter­stützt.

Bisher werden auch bei geänderter Steuerfestsetzung Daten des Steuerbescheids be­reitgestellt, wenn für den erstmaligen Steuerbescheid Bescheid­daten bereitgestellt wur­den. Dabei werden die bei der erstmaligen Festsetzung verwendeten Informationen für die Bereitstellung der Bescheid­daten auch für die geänderte Festsetzung verwendet. Bei einem Steuerberaterwechsel konnte bisher die Bescheid­datenübermittlung für den nicht mehr bevollmächtigten Steuerberater personell gesperrt werden.

Mit Einführung der Vollmachtdatenbank und der grundsätzlich vollautomatisierten Über­nahme von Vollmachtsdaten in die Grundinfor­mationsdaten des Steuerfalls ist derzeit weder eine maschinelle Prüfung noch eine personelle Kontrolle für die Sperrung der Be­reitstellung von Bescheid­daten beim Beraterwechsel möglich. Die Bereitstellung von Steuerbescheid­daten für nicht mehr bevollmächtigte Berater kann mithin nicht ausge­schlossen werden.



Tag der Deutschen Einheit
Berlin 2018



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Im Hinblick auf § 30 AO (Steuergeheimnis) und um Datenschutzverletzungen gemäß Artikel 33 DSGVO auszuschließen wurde bundeseinheitlich entschieden, die Bereitstellung von Bescheidenden für geänderte Bescheide bis zum Vorliegen eines geänderten Verfahrensstandes auszusetzen. In Berlin werden für geänderte Steuerbescheide mit einem Datum des Bescheids ab dem 12.09.2018 Bescheidenden nicht mehr elektronisch bereitgestellt. Auf die Bekanntgabe des auf Papier erstellten Steuerbescheids hat dies keine Auswirkung.

Ich bitte, Ihre Mitglieder entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Matthias Pahlitzsch